

Abschrift zur Entscheidungssammlung des Senats (2 x)

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 2B 72/77

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

Helena P [REDACTED],

[REDACTED] H [REDACTED] Avenue, [REDACTED], [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Dr. Thumm, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken als Entschädigungs-senat vom 24. September 1976 wird zurück-gewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BRG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht geht zwar insoweit von einem anderen Sachverhalt als die Behörde aus, als es offen läßt, ob sich die Zeugin K. während des Zweiten Weltkriegs in der UdSSR aufgehalten hat. Es ist jedoch überzeugt, daß die Zeugin nicht - wie sie an Eides Statt versichert hatte - das gleiche Ver-folgungsgeschick wie die Klägerin erlitten hat. Damit stellt der Tatrichter den Teil des Sachverhalts fest,

- 3 -

auf den es für die Ermessensausübung der Behörde entscheidend ankam. Ob die Zeugin sich in der UdSSR oder sonstwo aufgehalten hatte, war nebensächlich, wenn sie nur nicht das Verfolgungsgeschicksal der Klägerin teilte.

Im übrigen beruht das Berufungsurteil auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalls. Die gegen die Beweiswürdigung gerichteten Angriffe der Beschwerde führen ebensowenig zur Zulassung der Revision wie die Rüge nicht genügender Aufklärung. Angesichts des vom Berufungsrichter festgestellten groben vorsätzlichen Verstosses gegen die Wahrheitspflicht begegnen die Ermessensrücksichtigungen der Behörde keinen rechtlichen Bedenken.

Mai

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

